



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN**

**RICHTLINIE FÜR
AUFGRABUNGSGESUCHE
AUF GEMEINDESTRASSEN UND
WEGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	2
II. Planung, Bewilligung.....	3
III. Bau, Technische Vorschriften.....	3
IV. Finanzierung, Entschädigung.....	4
V. Rechtsmittel.....	5
VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	6

ANHANG

Tarifblatt

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat Lausen erlässt gestützt auf das Strassenreglement der Gemeinde Lausen, Art. 25 folgende Richtlinie

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Richtlinie regelt für Grabarbeiten in Gemeindestrassen, -plätzen und -wegen insbesondere:

- a) das Bewilligungsverfahren
- b) die Art und Weise der Wiederinstandstellung
- c) die verursachergerechte Finanzierung von Instandstellungsarbeiten durch die Gesuchsteller

Art. 2

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle im Eigentum oder im Unterhalt der Gemeinde Lausen befindlichen Strassen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch Fuss-, Rad-, Flur- und Fahrwege.

Art. 3

1) Diese Richtlinie gilt für das Verlegen sämtlicher Werkleitungen wie Abwasser, Wasser, Gas, Strom, Telefon, TV, andere Kabelleitungen in Strassen gemäss Art. 2, unabhängig davon, welche Bautechnik verwendet wird.

2) Sie präzisiert und ergänzt zudem Art. 14 des Wasserreglementes der Gemeinde Lausen.

Art. 4.

Der Gemeinderat kann mit Werkleitungseigentümern separate Regelungen vereinbaren.

II. Planung, Bewilligung

Art. 5

1) Für jedes Verlegen von Werkleitungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten das Aufgrabungsgesuch inklusive Situationsplan einzureichen (ausgenommen Notgrabungen).

2) Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Unterhalt, bezogen werden.

Art. 6

Der Gemeinderat erteilt auf Antrag der Abteilung Bau und Unterhalt die Genehmigungen entsprechend dem Strassentyp und den Ausführungsvorschriften im Anhang.

Art. 7

Über den Beginn der Grabungsarbeiten ist die Abteilung Bau und Unterhalt mindestens 1 Woche vorher zu benachrichtigen.

Art. 8

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich der Gesuchsteller selber bei den potentiellen Werkleitungseigentümern zu informieren.

Art. 9

Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien, Normen sowie den Anordnungen der Aufgrabungsbewilligung auszuführen.

Art. 10

Für den Unterhalt der Werkleitungen resp. für das Entfernen oder Auffüllen bei Ausserbetriebnahme ist der Eigentümer zuständig.

III. Bau, Technische Vorschriften

Art. 11

1) Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen gelten die jeweils aktuellen SN-Normen soweit die technischen Vorschriften im Anhang keine Änderung vorsehen.

2) Für die Signalisierung, Abschränkung und Reinigung der Baustelle während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist der Gesuchsteller verantwortlich. Massgebend sind dazu die geltenden Normen, die Anordnungen der Kantonspolizei und der Abteilung Bau und Unterhalt.

3) Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind mit Stahlplatten auszuführen, welche gut verankert sein müssen und mit Belagsanrampungen, Breite 30 cm, zu versehen sind.

4) 20 bis 40 cm über der Oberkante Leitung ist auf der ganzen Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

5) Für das erstmalige Einbringen der Tragschicht bis zur Oberkante des bestehenden Belages ist der Gesuchsteller zuständig.

6) Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Abteilung Bau und Unterhalt angeordnet werden.

7) Für die durch den Gesuchsteller durchgeführten Grabarbeiten gemäss Abs. 1 bis 6 dieses Artikels lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 12

Die definitive Wiederinstandstellung der Strassenoberfläche entsprechend den technischen Vorschriften erfolgt durch die Gemeinde.

IV. Finanzierung, Entschädigung

Art. 13

- 1) Nach Beendigung der Grabarbeiten gemäss Art. 11 legt die Abteilung Bau und Unterhalt die Sanierungsfläche fest.
- 2) Dabei wird die Fläche in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, bemessen.

Art. 14

- 1) Die Verrechnung der gemessenen Fläche erfolgt auf der Basis des Tarifblattes im Anhang. Begründete, aussergewöhnliche zusätzliche Aufwendungen, insbesondere auch durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Grabenauffüllung, können unter Voranzeige jederzeit zusätzlich verrechnet werden.
- 2) Das gültige Tarifblatt kann bei der Abteilung Bau und Unterhalt bezogen werden.

Art. 15

- 1) Die Tarifberechnung erfolgt auf der Basis von bekannten Marktpreisen, bezogen auf eine durchschnittliche Sanierungsfläche pro Jahr.
- 2) Sie beinhaltet die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Auflad, Abtransport, Entsorgung des Materials, Vorflicken, Voranstrich, Fugenband- und Belagseinbau, sowie einen Verwaltungs- und Risikozuschlag.

Art. 16

Die im Tarifblatt aufgeführten Verrechnungspreise können vom Gemeinderat - unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips - im Rahmen der Preisentwicklung respektive infolge technischer Anpassungen neu festgelegt oder angepasst werden.

Art. 17

- 1) Die Kosten der Instandstellung schuldet der Gesuchsteller, subsidiär wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Werkleitungseigentümer ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Kosten, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 18

Falls ein Werkleitungseigentümer ohne eine Baubewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen ausführt, kann die Gemeinde trotzdem die Wiederinstandstellung gemäss dieser Richtlinie durchführen und verrechnen.

Art. 19

Für jede einzelne Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr gemäss Anhang "Tarifblatt".

Art. 20

Die Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Vermessungszeichen wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

V. RECHTSMITTEL

Art. 21

Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Richtlinie erlassen wurden, können innert 30 Tagen nach Erhalt mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 22

1) Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mittels Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat Basel-Landschaft angefochten werden.

2) Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 23

Vorliegende Richtlinien tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Lausen in Kraft. Alle früheren Bestimmungen und Reglemente werden auf diesen Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

VII. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat am

21. September 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Anhänge:

- Tarifblatt
- Ausführungsvorschriften